

Klausurenkurs in der Wahlfachgruppe 10

2. Klausur

P schloss im Frühjahr 2002 bei dem großen Krankenversicherer D eine Krankenvollversicherung ab. Im Laufe des Sommers 2003 blieben mehrere Prämienzahlungen aus. Der Prämienrückstand aus diesem Vertrag beträgt nunmehr 315,87 € (enthalten Mahnungskosten 5 € und Zinsen 10,87 €).

Entwerfen Sie eine Mahnung, die den Anforderungen des § 39 VVG entspricht und geben Sie an, worauf D achten muß!

1. Abwandlung

Ihre Mahnung war erfolgreich. Der Versicherungsschutz endete wegen Prämienrückständen im Dezember 2003.

Am 20. Oktober 2004 beantragte P eine Krankenvollversicherung, ausweislich des Antrages „Vertragsbeginn zum 1.11.2004“. Das Antragsformular wurde in Abwesenheit des P vom A, einem Versicherungsagenten der D, und von der Ehefrau des P in dessen Einverständnis unterzeichnet.

Auf der Rückseite des Antragsformulars heißt es unter dem Stichwort „Erläuterungen“: „Ein Vertrag kommt frühestens zu Stande, wenn der Vorstand die Annahme des Antrags erklärt oder der Versicherungsschein ausgehändigt oder angeboten wird.“ Ferner heißt es im Antragsformular: „Ich verpflichte mich, alle etwaigen Veränderungen der Antragsangaben und des Gesundheitszustandes der zu versichernden Person, die in der Zeit zwischen dem Tag der Antragstellung und dem Abschluss des Vertrags eintreten, dem Versicherer umgehend schriftlich anzuzeigen.“

Am 14. November wurde P in ein Krankenhaus eingewiesen. Am folgenden Tag wurde ein Hirntumor diagnostiziert. Am 28. November 2003 nahm D den Versicherungsantrag „im Rahmen des Antrags, etwaiger ergänzender Erklärungen sowie der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)“, an.

Nachdem D von dem Krankheitsbild des P erfahren hatte, erklärte sie den Rücktritt vom Vertrag. Sie ist der Ansicht, dass ein Anspruch des P schon an der Unwirksamkeit des Vertrages scheitere, da weder AVB noch die Verbraucherinformationen übersandt worden seien. Darüber hinaus sei noch keine Prämie gezahlt worden, obwohl das Lastschriftverfahren nicht vereinbart wurde.

Hat P einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für die Heilbehandlung?

2. Abwandlung

Aufgrund der Ereignisse bleibt im Januar 2005 die erste Rechnung der D, diese enthielt nur die Summe der ersten Prämie und eine Bezugnahme zur entsprechenden Krankenvollversicherung, im Poststapel bei P unberücksichtigt. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Hat D einen Anspruch auf Rückzahlung des an P im Dezember 2004 gezahlten Aufwendungsersatzes für die Krankenhausbehandlung?

Anlagen: Auszug aus den fiktiven AVB

§ 1 AVB

(1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheit, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Er gewährt im Versicherungsfall

a) in der Krankheitskostenversicherung Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonst vereinbarte Leistungen,

§ 2 AVB

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung).

Die Klausurbesprechung findet am 30. Mai 2005 ab 18.00 Uhr (im Anschluss an die Vertiefungsveranstaltung im Sozialversicherungsrecht) im Raum 4432 statt.